

41. Kann aus einem Schuldtitel, der auf Verurteilung zur vollständigen Lieferung der Einrichtung einer Dampfwäscherei gerichtet ist, die Zwangsvollstreckung gemäß § 887 Abs. 1 Z.P.D. vollzogen werden?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Mai 1904 i. S. L. (Gläubigerin) w. L. (Schuldner). Beschw.-Rep. VII. 139/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Schuldner ist . . . verurteilt worden, die im Leihvertrage vom 1. Februar 1903 näher bezeichnete Einrichtung zur Dampfwäscherei der Klägerin vollständig zu liefern und zu montieren. Die Gläubigerin betrieb die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil, und das Landgericht ordnete nach mündlicher Verhandlung und nach Anhörung eines Sachverständigen . . . an, daß die Gläubigerin ermächtigt werde, die zur vollständigen Einrichtung der Dampfwäscherei fehlenden Anlagen:

1. einen Dampfkessel von 10 Quadratmeter wasserberührter Heizfläche, . . .
2. eine Dampfmaschine . . . (von näher angegebener Beschaffenheit),
3. eine neue Welle von 55 Millimeter Durchmesser nebst dazugehörigen neuen Lagern,
4. die Umänderung (Ausbohrung) der vorhandenen Riemscheiben,
5. die Umänderung der durch die Neulieferungen zu kleinen Rohrleitungen,
6. die Montage der Neulieferungen,
7. einen neuen Blättofen,

auf Kosten des Schuldners herstellen zu lassen, daß ferner der Letztere die zu den Anlagen erforderlichen 3525 \mathcal{M} , unbeschadet des Rechts auf Nachforderung der etwaigen Mehrkosten, der Gläubigerin voranzuzahlen habe. Diesen Beschluß hob auf sofortige Beschwerde des Schuldners das Kammergericht auf, wies den Vollstreckungsantrag der Gläubigerin zurück und verurteilte sie zur Erstattung der vom Schuldner beizutragenden 3548,60 \mathcal{M} nebst 4 v. H. Zinsen seit dem

22. März 1904. Nunmehr hat die Gläubigerin weitere sofortige Beschwerde eingelegt, welcher indessen der Erfolg zu versagen war.

Ob der Vollstreckungstitel die vom Schuldner zu bewirkende Leistung überhaupt mit der für die Vollziehung erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dem Kammergerichte darin beizustimmen, daß es sich nach dem landgerichtlichen Urteile vom 7. Mai 1903 und dem dasselbe ergänzenden Gutachten des Sachverständigen um die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Leistung von Sachen handelt. Der Beklagte hat die vorstehend unter 1, 2, 3, 7 aufgeführten Gegenstände zur Einrichtung der Dampfwascherei der Klägerin zu liefern, also Sachen zu leisten, wobei es für den Begriff der Leistung unerheblich ist, daß der Klägerin die Sachen zunächst nur zur mietsweisen Benutzung verschafft werden sollen. Auch bei der Herausgabe von Sachen, deren zwangsweise Realisierung im § 883 Z.P.D. geregelt ist, kommt es nicht darauf an, ob die Übergabe zu Eigenbesitz, oder nur zur Ausübung eines dinglichen oder persönlichen Rechts erfolgen soll.

Vgl. Gaupp-Stein, Bem. I 1 zu § 883; Reinde, 5. Aufl. Bem. 1 zu § 883.

Es kann nicht angenommen werden, daß die Justizkommission des Reichstages, welche den § 884 und den Abs. 3 des § 887 Z.P.D. eingefügt hat, die Leistung in einem engeren, dem Wort an sich fremden Sinne hat verstanden wissen wollen. Die unter Nr. 4 und 5 des landgerichtlichen Beschlusses bezeichneten Umänderungen und die Montage unter Nr. 6 sind allerdings Handlungen; aber diese entbehren der selbständigen Bedeutung und sind nur im Anschluß an die Lieferung der Maschinen, und nicht ohne diese vorzunehmen. Wenn daher diese Lieferung nicht unmittelbar im Vollstreckungswege erzwingbar ist, entfällt auch der Zwang zur Vornahme der Montage und der sonstigen Änderungen. Nun kennt die Zivilprozessordnung eine unmittelbare Vollstreckung nur solcher Schuldtitel, die auf die Herausgabe individuell bestimmter Sachen oder auf die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichtet sind (§§ 883, 884 Z.P.D.), und der mittelbare Vollstreckungszwang, der für die Durchführung der auf die Vornahme von Handlungen lautenden Schuldtitel gegeben ist, soll nach der Vorschrift in Abs. 3 des § 887 Z.P.D. bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe

oder Leistung von Sachen ausgeschlossen sein. Im letzteren Falle bleibt für den Gläubiger nur der Weg des § 893 B.P.D., nämlich die Klage auf die Leistung des Interesses, das nach urteilsmäßiger Feststellung unter Anwendung der Grundsätze über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen beizutreiben ist.“ . . .